

ADAMANTIOS THEODOR SKORDOS

Südosteuropa und das moderne

*Eine transregionale
und globale Geschichte
im 19. und 20. Jahrhundert*

Völkerrecht



Adamantios Theodor Skordos
Südosteuropa und das moderne Völkerrecht

Moderne europäische Geschichte

Herausgegeben von Hannes Siegrist und Stefan Troebst

Band 19

Adamantios Theodor Skordos

Südosteuropa und das moderne Völkerrecht

Eine transregionale und globale Geschichte
im 19. und 20. Jahrhundert

WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung des Leibniz-Instituts für Geschichte und Kultur
des östlichen Europa e. V. in Leipzig.
Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Meinen Eltern

Theodora-Maria Rümmele-Skordos und Stavros Skordos

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2021

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond und Frutiger

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf,

© SG-Image unter Verwendung von:

Umschlagfoto: (vorne) Illustration der *Le Petit Journal* vom 18. Oktober 1908 zur
»Bosnischen Annexionskrise«. Der österreichische Kaiser Franz Joseph I. und der
bulgarische Zar Ferdinand I. reißen Bosnien-Herzegowina und Bulgarien aus dem
Osmanischen Reich heraus, während Sultan Abdülhamid II. besorgt zusieht. Quelle:
Wikipedia (gemeinfrei), Bosnische Annexionskrise, [https://de.wikipedia.org/wiki/
Bosnische_Annexionskrise](https://de.wikipedia.org/wiki/Bosnische_Annexionskrise) (letzter Zugriff: 13.09.2020)

(hinten) Emblem des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.
Quelle: Wikipedia (gemeinfrei), Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige
Jugoslawien, [https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Strafgerichtshof_für_das_
ehemalige_Jugoslawien](https://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Strafgerichtshof_für_das_ehemalige_Jugoslawien) (letzter Zugriff: 13.09.2020)

ISBN (Print) 978-3-8353-3903-3

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4629-1

Inhalt

Einleitung	9
Zum Forschungsstand	13
Südosteuropa als »Geschichtsregion«	18
Südosteuropa als völkerrechtsprägende Konfliktregion	24
Die zentrale Hypothese	24
Gewaltbegünstigende Faktoren	24
Die Rolle von Zeit (<i>global condition</i>) und Raum	36
Zu Methodologie, Quellen und Gliederung der Studie	41
Vorgehensweise: Fünf Fallbeispiele	41
Südosteuropa im globalen Kontext	43
Quellen	44
Aufbau	44
Hinweise zur Form	47
1. Die Orientalische Frage und die Weiterentwicklung des Völkerrechts	
Vorbemerkung	49
Kosmopolitischer Humanitarismus und die Institutionalisierung der Völkerrechtswissenschaft	53
Der griechische Unabhängigkeitskrieg, 1821-1830	61
Die Seeschlacht von Navarino in der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft	69
Der Krimkrieg, 1853-1856	73
Der Pariser Friedensvertrag (1856) und das Völkerrecht	78
Die »Große Orientkrise«, 1875-1878	97
Die humanitäre Militärintervention erneut Gegenstand völkerrechtlicher Debatten	106
Der Frieden von San Stefano	109
Der Berliner Kongress (1878) und das Völkerrecht	110
Die Rechtsfigur der Suzeränität	131
Zwischenbilanz	136

2. Völkerrechtliche Innovationen durch die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in südosteuropäischen Streitfällen

Vorbemerkung	141
Das Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds in der Forschung	145
Minderheitenschutzverträge unter der Ägide des Völkerbunds	151
Das Petitionsverfahren	170
Das PCIJ-Gutachten im Fall <i>Exchange of Greek and Turkish Populations</i> : Ein neuer Kurs in der Rechtsprechung des Gerichts	173
Das PCIJ-Gutachten im Fall <i>The Greco-Bulgarian »Communities«</i>	188
Das PCIJ-Gutachten zum Fall <i>Minority Schools in Albania</i> : Das Prinzip der »positiven Diskriminierung«	201
Zwischenbilanz	215

3. Die Konvention von Lausanne (1923) als völkerrechtliche Blaupause für Bevölkerungstransfers

Vorbemerkung	219
Südosteuropäische »Vorläufer«	221
Das erste Transferabkommen unter der Ägide des Völkerbunds	226
Das griechisch-türkische Paradigma	233
Vom abschreckenden Beispiel zum Präzedenzfall: Pläne zur Teilung Palästinas.	244
Bevölkerungstransfers in Ostmitteleuropa	255
Die globale Ausweitung des Lausanner »Modells«.	270
Zwischenbilanz	288

4. Südosteuropäisches Konfliktgeschehen und das Völkerstrafrecht: Der lange Schatten des Attentats von Marseille (1934)

Vorbemerkung	291
Zur Vorgeschichte: Der Rumäne Vespasian Pella in der Vorreiterrolle . .	292
Das Attentat von Marseille 1934.	310
Der französische Vorentwurf	315
Das besondere Interesse Rumäniens und Jugoslawiens	317
Die Anti-Terrorismus-Konvention	323
Das Statut zur Gründung eines internationalen Strafgerichtshofs.	328
Völkerrechtliche Nachwirkungen	334
Das Komplementaritätsprinzip	335
Die Definition von Terrorismus	347
Zwischenbilanz	355

5. Die postjugoslawischen Kriege und die Weiterentwicklung des Völkerrechts

Vorbemerkung	359
Der geschichtsregionale Kontext	364
Kriege im »globalen Zeitalter«	373
Der Prägungsfaktor Raum	382
Die Weiterentwicklung des Völkerrechts	389
Die Einberufung des ersten Ad-hoc-Tribunals durch den UN-Sicherheitsrat	390
Vorrangige Zuständigkeit der internationalen Gerichtsbarkeit.	395
Sexuelle Gewalt	400
Erweiterung des Begriffs des bewaffneten Konflikts	418
Die Aufgabe der <i>two-box approach</i>	422
Die Rechtsfigur der <i>responsibility to protect</i>	427
Die kosovarische Anerkennungsfrage	445
Rückgängigmachung ethnischer Säuberungen	453
Zwischenbilanz	464

Schlussbemerkungen	470
Dank	486
Bibliographie	
Völkerrechtsliteratur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts	488
Völkerrechtliche und völkerrechtsrelevante Verträge, Konventionen, Urteile, Deklarationen, Berichte und Ähnliches	489
Sekundärliteratur	495
Quellen und Literatur in ost- und südosteuropäischen Sprachen	520
Abkürzungsverzeichnis	523
Personenregister	524

Einleitung

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert betonte der deutsch-jüdische Rechtswissenschaftler Lassa Francis Lawrence Oppenheim, einer der Mitbegründer des modernen Völkerrechts, im *American Journal of International Law* die Notwendigkeit, den Ursprung jeder völkerrechtlichen Norm zurückzuführen und zu erklären, wie sie sich entwickelt hat und graduell in der Praxis anerkannt wurde. Zugleich rief er seine Kollegen auf, sich der »vernachlässigten Geschichte« des Völkerrechts zu widmen, da diese noch »unkultiviertes Land« sei, das auf seine »Kultivatoren« warte. Dabei betrachtete er die Geschichte des Völkerrechts in Form einer Dogmengeschichte lediglich als Teil einer größeren, noch zu schreibenden Geschichte, nämlich die der »westlichen Zivilisation«:

[T]he exposition of the existing recognized rules of international law is often to a certain extent impossible without a knowledge of the history of the rules concerned. There is therefore a historical task for our science. Yet in spite of the vast importance of this task it has as yet hardly been undertaken; the history of international law is certainly the most neglected province of it. Apart from a few points which are dealt with in monographs, the history of international law is virgin land which awaits its cultivators. Whatever may be the merits of the histories and the historical sketches which we possess, they are in the main mere compilations. What is particularly wanted is what the Germans call a »*Dogmengeschichte*«. The master-historian of international law has still to come. We require to know of each rule of international law how it originated and developed, who first established it, and how it gradually became recognized in practice. [...] Of course, such a history of dogmatics can merely supply the building material which the expected master-builder will use for the purpose of a history of international law. For such history is only a branch of the history of Western civilization. All important events in the development of the state system of Europe from the last part of the Middle Ages downward to the French Revolution have had their bearing upon the development, the shaping, and the ultimate victory of international law over international anarchy, and so have all important events in the development of the state system of Europe and America since the French Revolution. And the master-historian, to whose appearance we look forward, will in especial have to bring to light the part certain states have played in the victorious development of certain rules and what were the economic, political, humanitarian, religious, and other interests which have helped to establish the present rules of international law.¹

1 Oppenheim, Lassa: The Science of International Law. Its Task and Method. In: The American Journal of International Law 2 (1908) 2, 313-356, hier 315-317 [Hervorheb. i. O.].

Trotz dieses Aufrufs Oppenheims blieb die Völkerrechtshistoriographie innerhalb der Rechts- und Geschichtswissenschaften über lange Zeit hinweg eine Randdisziplin.² Dem finnischen Völkerrechtler Martti Koskenniemi zufolge hat die ab Ende des Zweiten Weltkriegs zugenommene Spezialisierung des Völkerrechts die historische Untersuchung noch stärker an den Rand gedrängt, als es schon der Fall war. Eine Reihe daraus resultierender Aufgaben für Juristen und insbesondere für Völkerrechtler, wie etwa die Mitwirkung bei den Vereinten Nationen, die Ausarbeitung eines internationalen Menschenrechtsschutzes, die Entwicklung besonderer Bestimmungen des Handels- und Umweltrechts und die Teilnahme an internationalen Organisationen, ließ nur wenig Raum für Untersuchungen zu den Ursprüngen völkerrechtlicher Normen übrig.³ So stellte der niederländische Völkerrechtshistoriker Jan Hendrik Willem Verzijl in einem Vortrag 1953 an der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften fest, dass der Forschungsstand zur Völkerrechtshistoriographie immer noch sehr unzureichend sei.⁴ Als er dann fünfzehn Jahre später diesen Vortrag unter dem Titel »Research into the History of the Law of Nations« im ersten Band (1968) seines sich insgesamt aus zwölf Bänden bestehenden Werkes »International Law in Historical Perspective« veröffentlichte, ließ er diese Feststellung unverändert stehen.⁵ Offensichtlich hatte Verzijl in diesem Zeitraum keine großen Fortschritte, was die Entwicklung der Völkerrechtsgeschichte betrifft, feststellen können. Auch sein deutscher Kollege Wolfgang Preisler konstatierte Mitte der 1960er Jahre einen unterentwickelten Forschungsstand der Geschichte des Völkerrechts.⁶

Ein großer Umbruch fand erst durch das Ende des Kalten Krieges statt. Seitdem wird dermaßen engagiert auf dem Gebiet der Völkerrechtsgeschichte geforscht, dass sich der belgische Rechtshistoriker Randall Lesaffer 2004 optimistisch gab, die Versäumnisse der letzten zweihundert Jahre durch neue Anstrengungen in Kürze vollständig behoben zu haben.⁷ Auch Karl-Heinz Ziegler merkte 2007 in der zweiten Auflage seiner »Völkerrechtsgeschichte« an, dass »in den letzten anderthalb Jahrzehnten das Interesse an der Geschichte des Völkerrechts erfreulicherweise, im Inland wie im Ausland, allgemein gestiegen« sei.⁸ Ähnlich urteilte der Historiker Marcus M. Payk in seinem 2012 erschienenen

2 Lesaffer, Randal: *International Law and Its History: The Story of an Unrequited Love*. In: *Time, History and International Law*. Hg. v. Matthew Craven, Malgosia Fitzmaurice und Maria Vogiatzi. Leiden [u. a.] 2007, 27-41, hier 27 f.

3 Koskenniemi, Martti: *Why History of International Law Today?* In: *Rechtsgeschichte* 4 (2004), 61-66, hier 61.

4 Lesaffer, International Law (wie Anm. 2), 27.

5 Ebd.

6 Ebd.

7 Lesaffer, Randal: *Introduction*. In: *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*. 2. Aufl. Hg. v. Randal Lesaffer. Cambridge [u. a.] 2009, 1-6, hier 1.

8 Ziegler, Karl-Heinz: *Völkerrechtsgeschichte*. 2. Aufl. München 2007, vii.

Bericht zur neuesten völkerrechtshistorischen Literatur: »Bei näherer Hinsicht ist unbestreitbar, dass die Fach- und Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts seit über einem Jahrzehnt in einer beachtlichen Aufwärtsentwicklung begriffen ist.«⁹ In Anbetracht dieses sprunghaft angestiegenen Interesses an der Völkerrechtsgeschichte in den letzten zwei Jahrzehnten ist von einem *turn to history* die Rede, der auf dem Gebiet der Völkerrechtsdisziplin eingetreten sei.¹⁰

In der Forschungsliteratur wird das zunehmende Interesse an der historischen Weiterentwicklung des Völkerrechts vor allem durch das Ende des Kalten Krieges und das Aufkommen neuer Gefahren für den Weltfrieden, insbesondere des globalen Terrorismus, erklärt. Aus Sicht Lesaffers und Koskenniemi hätten Völkerrechtler in Zeiten von großen politischen Umbrüchen oder kritischen Momenten in der Geschichte der internationalen Beziehungen, wie z. B. nach den beiden Weltkriegen, das »alltägliche Geschäft« der Analyse und Erklärung bestehender völkerrechtlicher Normen beiseitegelegt und sich mit den Grundsätzen des Völkerrechts eingehender auseinandergesetzt. Eine ähnliche Situation sei Lesaffer zufolge auch nach dem Epochenjahr 1989 eingetreten.¹¹ Der finnische Völkerrechtler Koskenniemi verbindet ebenso das in den letzten Jahren wachsende Interesse an der Völkerrechtsgeschichte mit der Zäsur des zu Ende gegangenen Kalten Krieges. Bei vielen habe dieses Ereignis die Hoffnung geweckt, das kosmopolitische Projekt eines liberalen Internationalismus, wie dieser ab Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Zwischenkriegszeit existiert habe, wieder aufzunehmen. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sollte zeigen, welche Aspekte von damals noch in der gegenwärtigen Zeit aktuell seien. Vor allem völkerrechtshistorische Arbeiten, die in den frühen Jahren des postbipolaren Zeitalters aus so einer Perspektive geschrieben worden seien, hätten laut Koskenniemi dazu tendiert, ein Kontinuitätsnarrativ zu entwickeln, indem sie z. B. Parallelen zwischen dem Völkerbund und den Vereinten Nationen gezogen oder Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden ausgearbeitet hätten. Andere hätten wiederum im Vergehen des Kalten Krieges das Ende einer alten internationalen Ordnung gesehen, die auf den Grundsätzen der souveränen Gleichheit der Staaten und der Nicht-Intervention in die inneren Angelegenhei-

9 Payk, Marcus M.: Institutionalisierung und Verrechtlichung. Die Geschichte des Völkerrechts im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Archiv für Sozialgeschichte 52 (2012), 861-883, hier 863.

10 Craven, Matthew: Introduction. International Law and its Histories. In: Craven/Fitzmaurice/Vogiatzi, Time (wie Anm. 2), 1-25, hier 3; Lesaffer, International Law (wie Anm. 2), 29; Skouteris, Thomas: The Turn to History in International Law. In: Oxford Bibliographies of International Law, 27.06.2017, <http://www.oxfordbibliographies.com/view/document/obo-9780199796953/obo-9780199796953-0154.xml> (letzter Zugriff: 28.03.2020).

11 Lesaffer, International Law (wie Anm. 2), 27 f. Siehe auch Lesaffer, Randall: The End of the Cold War: An Epochal Event in the History of International Law? In: Tilburg Working Paper Series on Jurisprudence and Legal History 10 (2010), 1-25.

ten anderer Staaten basierte. Der historische Rückblick auf dieses überholte internationale System habe, so Koskenniemi weiter, vornehmlich der Beschwörung und Besiegelung dessen Niedergangs sowie der Ankündigung einer neuen, sich weniger um den Staat und vielmehr um das Individuum, seine Rechte und Bedürfnisse drehenden Völkerrechtsordnung gedient:

At least two reasons for the recent increase of interest in international law's history are evident. One is constituted of the complex of political transformations that it has become commonplace to call the end of the Cold War. Many have felt that after 1989 it has become »again« possible to continue the cosmopolitan project interrupted by the emergence of totalitarian ideologies in the 1920' and 30's, the Second World War and the rise of the iron curtain. In the absence of an overriding ideological opposition, it has seemed important to examine the past – especially the mindset of 19th century liberal internationalism – in order to find out what aspects of it might still speak to the present. Others have, by contrast, understood the end of the Cold War to mean a final break with the old diplomatic system whose *Grundform* had consisted of the sovereign equality and non-intervention and which may have obstructed progressive international transformation. From this perspective, the point of historical studies may have been to provide a chronology of the vicissitudes of an outdated system so as to exorcise realist State-centrism and to provide a new language of enthusiasm for international lawyers.¹²

Matthew Craven, der auf den Überlegungen Lesaffers und Koskenniemis aufbaut, wenn er die Gründe für die starke Zunahme an völkerrechtshistorischen Studien in den letzten Jahren erkundet, betrachtet ebenfalls das Ende des Kalten Krieges als das Schlüsselereignis in dieser Entwicklung. Dieses habe bei den Völkerrechtlern sehr unterschiedliche Hoffnungen und Befürchtungen hinsichtlich der zukünftigen Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen ausgelöst. Bei vielen machte sich der Optimismus breit, dass mit dem Sieg der westlichen Demokratien über das kommunistische Herrschaftssystem in Osteuropa eine Liberalisierung des Völkerrechts zugunsten der Menschenrechte eintreten werde. Bei anderen nahm hingegen die Angst vor einer Politik des Alleingangs und des Hegemonismus der USA oder einer anderen, zukünftig zu einer Supermacht aufsteigenden Großmacht zu. Diese verschiedenen Stimmungslagen spiegelten sich laut Craven in der neueren Literatur zur Völkerrechtsgeschichte wider.¹³

12 Koskenniemi, *Why History* (wie Anm. 3), 63 [Hervorheb. i. O.].

13 Craven, *Introduction* (wie Anm. 10), 3-6.

Zum Forschungsstand

Der Blick auf diese neuere völkerrechtshistorische Literatur, deren Anfänge Lesaffer, Koskeniemi und Craven auf das Ende des Kalten Krieges und den Beginn eines neuen liberalen Zeitalters zurückführen, belegt eindrucksvoll, dass in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten die Geschichte des modernen Völkerrechts zu einem der am intensivsten beackerten Arbeitsgebiete von Juristen, Historikern, Politologen, Soziologen, Journalisten und anderen avancierte. So wurden etwa in diesem Zeitraum und vor allem ab den frühen 2000er Jahren zahlreiche, historisch angelegte Studien zu den unterschiedlichsten Bereichen, Aspekten, Normen und Grundsätzen des Völkerrechts ausgearbeitet: zu den Ursprüngen und zur historischen Entwicklung der humanitären Intervention,¹⁴ zur Geschichte der Menschen- und Minderheitenrechte inklusive des Selbstbestimmungsrechts der Völker,¹⁵ zur Völkerstrafrechtsgeschichte und zum damit eng verbundenen

- 14 Vgl. z.B. Rodogno, Davide: *Against Massacre. Humanitarian Intervention in the Ottoman Empire, 1815-1914*. Princeton 2012; Wheeler, Nicholas J.: *Saving Strangers. Humanitarian Intervention in International Society*. Oxford 2002; Bass, Gary J.: *Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention*. New York 2008; Swatek-Evenstein, Mark: *Geschichte der »Humanitären Intervention«*. Baden-Baden 2008; Barnett, Michael: *Empire of Humanity: A History of Humanitarianism*. New York 2011; *The Emergence of Humanitarian Intervention: Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*. Hg. v. Fabian Klose. Cambridge 2016; *Humanitarian Intervention: A History*. Hg. v. Brendan Simms und David J. B. Trim. Cambridge 2011.
- 15 Vgl. z.B. *Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*. Hg. v. Stefan-Ludwig Hoffmann. Göttingen 2010; Opitz, Peter J.: *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert*. München 2002; Moyn, Samuel: *The Last Utopia: Human Rights in History*. Cambridge 2010; Whelan, Daniel J.: *Indivisible Human Rights: A History*. Philadelphia 2010; Normand, Roger/Zaidi, Sarah: *Human Rights at the UN. The Political History of Universal Justice*. Bloomington 2008; Weitz, Eric D.: *From the Vienna to the Paris System: International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions*. In: *American Historical Review* 113 (2008) 5, 1313-1343; Ishay, Micheline: *The History of Human Rights: From Ancient Times to the Globalization Era*. Berkeley 2004; *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*. Hg. v. Christoph Pan und Beate Sibylle Pfeil. Wien [u. a.] 2006; Gornig, Gilbert: *Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht*. In: *Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz*. Hg. v. Dieter Blumenwitz, Gilbert Gornig und Dierrick Murswiek. Köln 2001, 19-48; Fisch, Jörg: *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion*. München 2010; *Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*. Hg. von Jörg Fisch. München 2011; Fisch, Jörg: *Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*. In: *Historische Zeitschrift* 290 (2010) 1, 93-118; Ciampi, Annalisa: *History, Isolation and Effectiveness of Human Rights*. In: *History and International Law. An Intertwined Relationship*. Hg. v. Annalisa Ciampi. Cheltenham 2019, 44-81; Douglas-Scott, Sionaidh: *EU Human Rights Law and History: A Tale of Three Narratives*. In: ebd., 82-101.

Gebiet der Terrorismusbekämpfung,¹⁶ zur Entstehungsgeschichte des völkerrechtlichen Instituts des Verbots des (Angriff-)Kriegs¹⁷ und zur Geschichte des Kriegsrechts bzw. des humanitären Völkerrechts im Allgemeinen,¹⁸ zur Entwicklung des Anerkennungsprinzips von Neustaaten,¹⁹ zum Einfluss der Konfrontation europäischer Großmächte und abhängiger Kolonien auf das völkerrechtliche Konzept der Souveränität,²⁰ zu Friedensverträgen in verschiedenen Epochen der Völkerrechtsgeschichte,²¹ zum Einfluss des Kalten Krieges auf das Völker-

- 16 Vgl. z. B. Ahlbrecht, Heiko: Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert: Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof. Baden-Baden 1999; Ball, Howard: Prosecuting War Crimes and Genocide. The Twentieth-Century Experience. Lawrence 1999; Segesser, Daniel Marc: Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872-1945. Paderborn 2010; Bass, Gary J.: Stay the Hand of Vengeance: The Politics of War Criminals Tribunals. Princeton 2000; Hankel, Gerd: Die Leipziger Prozesse: Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg. Hamburg 2003; Marston, Geoffrey: Early Attempts to Suppress Terrorism: The Terrorism and International Criminal Court Conventions of 1937. In: British Yearbook of International Law 73 (2002) 1, 293-313; Saul, Ben: The Legal Response of the League of Nations to Terrorism. In: Journal of International Criminal Justice 4 (2006), 78-102; Keber, Tobias O.: Der Begriff des Terrorismus im Völkerrecht. Entwicklungslinien im Vertrags- und Gewohnheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiten zu einem »Umfassenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus«. Frankfurt/M. 2009; Lewis, Mark: The Birth of the New Justice. The Internationalization of Crime & Punishment, 1919-1950. Oxford [u. a.] 2014; Callahan, Michael D.: The League of Nations, International Terrorism, and British Foreign Policy, 1934-1938. London 2018; Bekou, Olympia: History and Core International Crimes: Friends or Foes? In: History and International Law (wie Anm. 15), 135-167.
- 17 Vgl. z. B. Roscher, Bernhard: Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Der Verzicht auf den Krieg als Mittel nationaler Politik im völkerrechtlichen Denken der Zwischenkriegszeit. Baden-Baden 2004; Aristide Briand, La Société des Nations et l'Europe 1919-1932. Hg. v. Jacques Bariéty. Straßburg 2007; Kunde, Martin: Der Präventivkrieg. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung. Frankfurt/M. [u. a.] 2007.
- 18 Vgl. z. B. Neff, Stephen C.: War and the Law of Nation. A General History. Cambridge 2005; Ben-Nun, Gilad: The Fourth Geneva Convention for Civilians. The History of International Humanitarian Law. London [u. a.] 2020; ders.: »Treaty after Trauma«: »Protection for All« in the Fourth Geneva Convention. In: History and International Law (wie Anm. 15), 103-134.
- 19 Vgl. z. B. Hillgruber, Christian: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft: das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts. Frankfurt/M. [u. a.]. 1998.
- 20 Vgl. z. B. Angy, Antonie: Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law. Cambridge 2005.
- 21 Vgl. z. B. Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One. Hg. v. Randall Lesaffer. Cambridge [u. a.] 2009 (Originalausgabe 2004).

recht und zur Formulierung sozialistischer Völkerrechtsdoktrinen,²² zur Verrechtlichung der internationalen Beziehungen,²³ zur wissenschaftlichen Institutionalisierung des Völkerrechts²⁴ sowie nicht zuletzt zu einzelnen, hervorragenden Persönlichkeiten der Völkerrechtslehre und deren prägender Wirkung auf die Entwicklung des internationalen Rechts, wie z. B. Fëdor Fëdorovič Martens, Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber, Hersch Lauterpacht, Raphael Lemkin und René Cassin.²⁵ Ergänzt werden diese hoch spezialisierten Studien durch völkerrechtshistorische Gesamtbetrachtungen, in deren Zentrum die Frage nach der Periodisierung der Völkerrechtsgeschichte steht. Bei ihren epochalen Gliederungsversuchen der Geschichte des Völkerrechts orientieren sich die Autoren solcher Studien entweder an völkerrechtlichen Theorieschulen (z. B. »Klassiker« und »Spätklassiker«) oder prägenden Einflüssen auf die internationale Ordnung und die Völkerrechtslehre durch den jeweils in der Welt politisch und geistig führenden Staat (z. B. »spanisches«, »französisches« und »englisches Zeitalter«).²⁶

- 22 Vgl. z. B. Quigley, John: *Soviet Legal Innovation and the Law of the Western World*. Cambridge [u. a.] 2007; Koskenniemi, Martti: *History of International Law, since World War II*. In: Max Planck Encyclopaedia of Public International Law, Juni 2011, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e714> (letzter Zugriff: 28.03.2020); Madsen, Mikael Rask: *Legal Diplomacy. Die europäische Menschenrechtskonvention und der Kalte Krieg*. In: Hoffmann, *Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert* (wie Anm. 15), 169-195; Weiss-Wendt, Anton: *The Soviet Union and the Gutting of the UN Genocide Convention*, Madison 2017; Troebst, Stefan: *Eastern Europe's Imprint on Modern International Law*. In: *History and International Law* (wie Anm. 15), 22-42.
- 23 Vgl. z. B. *Macht und Recht*. Hg. v. Ulrich Lappenküpfer und Reiner Marcowitz. Paderborn [u. a.] 2010.
- 24 Vgl. z. B. Koskenniemi, Martti: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*. Cambridge 2004.
- 25 Vgl. z. B. Aust, Martin: *Völkerrechtstransfer im Zarenreich. Internationalismus und Imperium bei Fedor F. Martens*. In: *Osteuropa* 60 (2010) 9, 113-125; Koskenniemi, Martti: *Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*. In: *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht: 75 Jahre Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (1930-2005)*. Hg. v. Christian Callies, Georg Nolte und Peter-Tobias Stoll. Köln 2006, 13-30; Röben, Betsy: *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881*. Baden-Baden 2003; Lauterpacht, Elihu: *The Life of Hersch Lauterpacht*. Cambridge 2010; Segesser, Daniel Marc/Gessler, Myriam: *Raphael Lemkin and the International Debate on the Punishment of War Crimes (1919-1948)*. In: *Journal of Genocide Research* 7 (2005) 4, 453-468; Sluga, Glenda: *René Cassin: Les droits de l'homme und die Geschichte der Menschenrechte, 1945-1966*. In: Hoffmann, *Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert* (wie Anm. 15), 92-114; Herrmann, Florian: *Das Standardwerk: Franz von Liszt und das Völkerrecht*. Baden-Baden 2001.
- 26 Vgl. z. B. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte* (wie Anm. 8); Steiger, Heinhard: *From the International Law of Christianity to the International Law of the World Citizen – Reflections on the Formation of the Epochs of the History of International Law*. In: *Journal of the History of International Law* 3 (2001), 180-93; Martti Koskenniemi: *Review of the Epochs of International Law*. In: *International and Comparative Law*

In diesem Zusammenhang ist für die vorliegende Studie die Frage, inwiefern Völkerrechtsgeschichte auch aus einer regionalen und transregionalen Perspektive erforscht wird, von besonderer Relevanz. Die Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zeigt, dass in der Völkerrechtsgeschichte ein regionaler Ansatz im Sinne von Area Studies bis jetzt vor allem im Hinblick auf Afrika, Lateinamerika und Asien angewandt wurde. Zu Afrika ist in dieser Hinsicht die von Taslia Olawala Elias erstmals 1972 veröffentlichte Studie »Africa and the Development of International Law« sowie der darauf basierende, 2008 von Jeremy I. Levitt herausgegebene Sammelband »Africa: Mapping New Boundaries in International Law« (mit dem einführenden programmatischen Beitrag »Africa: A Maker of International Law«) zu nennen.²⁷ Elias hat sich neben den Einflüssen Afrikas auf das Völkerrecht auch mit dem Beitrag Asiens zur Entwicklung des internationalen Rechts beschäftigt. So findet sich etwa in seiner 1980 erschienenen Studie zu »New Horizons in International Law« ein Kapitel unter dem Titel »The Contribution of Asia and Africa to Contemporary International Law«.²⁸ Im deutschsprachigen Raum verlieh wiederum die Volkswagen-Stiftung 2008 dem Potsdamer Völkerrechtler Andreas Zimmermann ein *opus magnum*-Forschungsstipendium zum Thema »Afrika und das Völkerrecht«.²⁹ Im Forschungsprojekt, das von einem zunehmenden »globalen Geltungsanspruch« Afrikas und dessen »weitreichenden Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts« ausgeht, wird untersucht, »ob und inwieweit afrikanische Interessen und Staatenpraxis bislang

Quarterly 51 (2002), 746-751; Butler, William: Periodization and International Law. In: Research Handbook on the Theory and History of International Law. Hg. v. Alexander Orakhelashvili. Cheltenham 2011, 379-393; Diggelmann, Oliver: The Periodization of the History of International Law. In: The Oxford Handbook of the History of International Law. Hg. v. Bardo Fassbender und Anne Peters. Oxford 2012, 997-1011; Rasilla, Ignacio de la: The Problem of Periodization in the History of International Law. In: Law and History Review 37 (2019) 1, 275-308. Auf dem Gebiet der Völkerrechtsperiodisierung gab es bereits vor 1989 wichtige Arbeiten, sodass dieses Feld nicht exemplarisch für die Zunahme an völkerrechtshistorischen Studien nach dem Ende der bipolaren Weltordnung ist. Siehe vor allem Grewe, Wilhelm G.: Epochen der Völkerrechtsgeschichte. Baden-Baden 1984; Preiser, Wilhelm: Die Epochen der antiken Völkerrechtsgeschichte. In: Juristenzeitung 11 (1956), 733-744. Auch in völkerrechtlichen Überblicksdarstellungen ist häufig eine Periodisierung anzutreffen. Vgl. z. B. Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht. Begründet von Otto Kimminich, 9., aktual. und erw. Aufl. Tübingen 2008, 26 f. Herdegen, Matthias: Völkerrecht. München 2000, 15-18.

27 Elias, T. O.: Africa and the Development of International Law. Hg. und überarbeitet v. Richard Akinjide. Dordrecht 1988; Africa. Mapping New Boundaries in International Law. Hg. v. Jeremy I. Levitt. Oxford [u. a.] 2008.

28 Elias, T. O.: New Horizons in International Law. Alphen aan den Rijn 1980, 21-34.

29 Lehrstuhlinhaber: Prof. Dr. iur. Andreas Zimmermann. In: Universität Potsdam. Professur für öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht, <https://www.uni-potsdam.de/de/ls-zimmermann/lehrstuhlinhaber.html> (letzter Zugriff: 28.03.2020).

das regionale oder universelle Völkerrecht moderner Prägung beeinflusst haben bzw. inwieweit sich speziell auf Afrika zugeschnittene Fortentwicklungen des Völkerrechts feststellen lassen oder in der Zukunft noch zu erwarten sind.³⁰ Einer ähnlichen Fragestellung hinsichtlich Lateinamerikas widmet sich Mary Ann Glendon in ihrem 2003 erschienenen Aufsatz »The Forgotten Crucible: The Latin America Influence on the Universal Human Rights Idea«. Die US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin und Politikerin zeigt, dass etliche Bestimmungen der 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere den Schutz der Familie sowie die sozioökonomische Gerechtigkeit betrafen, auf »lateinamerikanische Modelle« zurückzuführen sind. Im Allgemeinen hätten Glendon zufolge lateinamerikanische Diplomaten, Konzepte und Traditionen dermaßen großen Einfluss auf die UN-Menschenrechtscharta genommen, dass es gerechtfertigt sei, Lateinamerika (und nicht Europa oder die USA) als Wiege der modernen Menschenrechtsidee zu betrachten.³¹ Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Kontext der 1979 veröffentlichte Aufsatz des Wiener Rechtswissenschaftlers Stephan Verosta zu »Regionen und Perioden der Geschichte des Völkerrechts«, in dem der Autor geographische Zentren der Entwicklung des Völkerrechts von der Antike bis zur neueren Zeit (Westasien/Vorderer Orient, Mittelmeergebiet, Europa, die islamische Völkerfamilie, das indische Staatensystem, Ostasien) festlegt.³² Schließlich bedient sich das 2012 erschienene »Oxford Handbook of the History of International Law« eines globalhistorisch-geschichtsrögenalen Ansatzes. Dies geschieht vor allem im dritten Abschnitt »Regions«, dessen vier Hauptteile einen eindeutigen regionalen Schwerpunkt haben.³³ Ergänzt werden diese durch einen fünften Teil zu »Encounters«, dessen

30 Afrika und das Völkerrecht/Africa and International Law. In: Universität Potsdam. Professur für öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht, <http://www.uni-potsdam.de/lzimmermann/forschungsprojekte/afrika-und-das-voelkerrecht-africa-and-international-law-volkswagenstiftung.html> (letzter Zugriff: 28.03.2020).

31 Glendon, Mary Ann: The Forgotten Crucible: The Latin America Influence on the Universal Human Rights Idea. In: Harvard Human Rights Journal 16 (2003), 27-39.

32 Verosta, Stephan: Regionen und Perioden der Geschichte des Völkerrechts (zu Bruno Paradisi »Civitas Maxima«). In: Österr. ZöR, N. F. 30 (1979), 1 ff., zit. n. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte (wie Anm. 26), 23 f. Siehe auch Verosta, Stephan: History of International Law, 1648 to 1815. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Juni 2011, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e707?rskey=ontaoE&result=1&prd=EPIL> (letzter Zugriff: 28.03.2020).

33 I. »Africa and Arabia« mit folgenden Beiträgen: Sahli, Fatiha/El Quazzani, Abdelmalek: Africa North of the Sahara and Arab Countries. In: The Oxford Handbook of the History of International Law (wie Anm. 26), 385-406; Gathii, James Thugo: Africa. In: ebd., 407-428; Özsü, Umut: Ottoman Empire. In: ebd., 429-448; II. »Asia« mit folgenden Beiträgen: Kawashima, Shin: China. In: ebd., 451-474; Yanagihara, Masaharu: Japan: ebd., 475-499; Patel, Bimal N.: India. In: ebd., 500-521; III. »The Americas and the Caribbean« mit folgenden Beiträgen: Janis, Mark W.: North America: American

Kapitel mehrheitlich einer transregionalen und transferhistorischen Perspektive verpflichtet sind. Hierbei stehen Verbindungen, Interaktionen und Austausch zwischen Europa und anderen Teilen der Welt im Mittelpunkt des Interesses.³⁴

In Anlehnung an die genannte Forschungsliteratur beabsichtigt die vorliegende Studie die große Bedeutung des südosteuropäischen Konfliktgeschehens für die Fortentwicklung von internationaler Staatenpraxis und Völkerrecht in Zeiten intensiver Deterritorialisierungs- und Reterritorialisierungsprozesse und globaler Umbruchsituationen aufzuzeigen. Hierbei steht zweierlei im Mittelpunkt des Interesses: zum einen die Beteiligung südosteuropäischer Akteure, insbesondere Völkerrechtler, Diplomaten und Politiker an transnationalen Netzwerken und internationalen Verrechtlichungsprozessen, zum anderen die wichtige Rolle, die Südosteuropa vornehmlich als Konfliktregion in den Überlegungen, Strategien und Diskursen einflussreicher außerregionaler Akteure einnahm. Den methodologischen Ausgangspunkt dieser Studie stellt das kulturhistorisch angelegte Verständnis Südosteuropas als eine besondere Geschichtsregion dar.

Südosteuropa als »Geschichtsregion«

Beim Konzept der Geschichtsregion handelt es sich um einen kulturhistorischen Forschungsansatz älteren Datums, der infolge des in den späten 1990er Jahren in den Kulturstudien eingeleiteten *spatial turn* erneut in den Fokus rückte. Es war vor allem der US-amerikanische Exilpöle Oskar Halecki, der mit seinem 1950 erschienenen Buch »The Limits and Divisions of European History« einen Meilenstein in der geschichtsregionalen Forschung setzte. Darin unterschied er zwischen vier neuzeitlichen europäischen Geschichtsregionen mit mittelalterlichen Wurzeln: Westeuropa, Westmitteleuropa (Deutschland und Österreich), Ostmitteleuropa sowie Osteuropa (Russland bzw. die Sowjetunion). Südosteuropa bzw. den »byzantinisch geprägten Balkan samt Griechenland« bezog er in die Geschichtsregion Ostmitteleuropa ein.³⁵ Deutsche Osteuropa- und Südosteuropa-

Exceptionalism in International Law. In: ebd., 525-552; Esquirol, Jorge L.: Latin America. In: ebd., 553-576; Berry, David S.: The Caribbean. In: ebd., 578-603; IV. »Europe« mit folgenden Beiträgen: Kintzinger, Martin: From the Late Middle Ages to the Peace of Westphalia. In: ebd., 607-627; Duchhardt, Heinz: From the Peace of Westphalia to the Congress of Vienna. In: ebd., 629-653; Vec, Miloš: From the Congress of Vienna to the Paris Peace Treaties of 1919. In: ebd., 654-678; Krüger, Peter: From the Paris Peace Treaties to the End of the Second World War. In: ebd., 679-698.

34 Tang, Chi-Hua: China-Europe. In: ebd., 701-723; Akashi, Kinji: Japan-Europe. In: ebd., 724-743; Baxi, Upendra: India-Europe. In: ebd., 744-765; Mälksoo, Lauri: Russia-Europe. In: ebd., 764-786; Coates, Ken: North American Indigenous Peoples' Encounters. In: ebd., 787-810.

35 Halecki, Oskar: The Limits and Divisions of European History. London 1950, 105-141; ders.: Grenzraum des Abendlandes. Eine Geschichte Ostmitteleuropas. Salzburg 1957,

pahistoriker wie Klaus Zernack und Mathias Bernath haben in den 1970er und 1980er Jahren die Überlegungen Haleckis aufgegriffen und das geschichtsregionale Konzept weiterentwickelt – darunter auch in die Richtung der Erfassung Osteuropas als übergeordnete Gesamtregion mit Ostmitteleuropa, Südosteuropa und Nordosteuropa als dessen Teilregionen.³⁶

Laut Stefan Troebst ist der Begriff Geschichtsregion in einem kulturwissenschaftlichen Sinn als »heuristischer Kunstgriff« zu verstehen, »mittels dessen nicht territorialisierte, aber epochal eingegrenzte historische Mesoregionen staaten-, gesellschaften-, nationen-, gar zivilisationsübergreifender Art zur Arbeitshypothese komparatistischer Forschung genommen werden«. ³⁷ Ziel dieser Herangehensweise ist es, »spezifische Cluster von Strukturmerkmalen langer Dauer zu ermitteln und voneinander abzugrenzen«. ³⁸ Mit Mesoregionen sind Holm Sundhaussen zufolge »Räume mittlerer Dimension« gemeint, die »bezogen auf Europa kleiner als der Kontinent sind, aber die Grenzen heutiger Staaten in der Regel überschreiten«. ³⁹ Diese Räume mittlerer Dimension sind keineswegs als statische Gebilde mit konstanten geographischen Grenzen, sondern als »fluktuierende Zonen mit fließenden Übergängen« zu betrachten. ⁴⁰ Geschichtsregionale Untersuchungen zielen nicht, wie des Öfteren irrtümlich angenommen, auf eine strikte Grenzziehung ab. Vielmehr wird zwischen Zentren und Peripherien innerhalb dieser Zonen unterschieden, um dadurch der besagten Fluktuation

20-23 (Originalausgabe: *Borderlands of Western Civilization*. New York 1952). In letzterer Publikation werden auf einer Landkarte die »Grenzen des ostmitteleuropäischen Raumes« von der heutigen nördlichsten Spitze Finnlands bis zur südlichsten Spitze Griechenlands (Insel Kreta) und von dem westlichen Teil Österreichs (Vorarlberg) bis zu den östlichen Gebieten der heutigen Republik Moldau gezogen. Halecki, *Grenzraum*, 451. In Hinblick auf die Inkorporation Südosteuropas in die Geschichtsregion Ostmitteleuropa ist es bemerkenswert, dass Halecki Griechenland als den einzigen Staat Ostmitteleuropas hervorhebt, der »dank dem Ansehen«, das sein Ministerpräsident Eleftherios Venizelos genoss, einen nichtpermanenten Sitz im Völkerbundsrat zugeteilt bekommen habe. Ebd., 436.

36 Troebst, Stefan: *Le monde méditerranéen – Südosteuropa – Black Sea World: Geschichtsregionen im Süden Europas*. In: *Der Süden. Neue Perspektiven auf eine europäische Geschichtsregion*. Hg. v. Frithjof Benjamin Schenk und Martina Winkler. Frankfurt/M. [u. a.] 2000, 49-73, hier 53.

37 Troebst, Stefan: *Vom spatial turn zum regional turn? Geschichtsregionale Konzeptionen in den Kulturwissenschaften*. In: *Dimensionen der Kultur- und Gesellschaftsgeschichte*. Hg. v. Matthias Middell. Leipzig 2007, 143-160, hier 146.

38 Ebd.

39 Sundhaussen, Holm: *Die Wiederentdeckung des Raumes: Über Nutzen und Nachteil von Geschichtsregionen*. In: *Südosteuropa. Von vormoderner Vielfalt und nationalstaatlicher Vereinheitlichung. Festschrift für Edgar Hösch*. Hg. v. Konrad Clewing und Oliver Jens Schmitt. München 2005, 13-33, hier 16 f.

40 Strohmeier, Arno: *Historische Komparatistik und die Konstruktion von Geschichtsregionen: der Vergleich als Methode der historischen Europaforschung*. In: *Jahrbücher für Geschichte und Kultur Südosteuropas 1* (1999), 39-55, hier 47.

der Grenzen einer Geschichtsregion Rechnung zu tragen.⁴¹ Die Frage etwa, wo genau die Geschichtsregion Südosteuropa im Norden anfängt bzw. endet, ist nicht nur deshalb so schwierig zu beantworten, weil die Antwort häufig von aktuellen politischen Interessen abhängig gemacht wird, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die Gebiete an der äußersten Nordperipherie für viele Jahrhunderte unter den prägenden Einwirkungen zweier verschiedener politischer, religiöser und kultureller Zentren standen, nämlich Wiens und Konstantinopels (Istanbuls).⁴²

Geschichtsregionale Studien nehmen ihren räumlichen Untersuchungsraum aus einer »Vogelperspektive« wahr. Dadurch fallen die Unterschiede innerhalb des zu untersuchenden Raumes weniger ins Gewicht als die großen, von weitem leicht zu erkennenden Besonderheiten, die diesen Raum ausmachen und von anderen Räumen abtrennen. Bei diesen Besonderheiten handelt es sich um langlebige Strukturen und langfristige Kontinuitäten, die eine Geschichtsregion prägen und von anderen Geschichtsregionen abgrenzen. Als Strukturen bezeichnet Sundhaussen »historisch gewachsene Ordnungsgefüge, Verhaltens- und Wahrnehmungsmuster«, die politische und ökonomische Zäsuren überdauern und sich zwar im Laufe der Zeit verändern, dennoch diesen Veränderungsprozess in einem langsamen Tempo vollziehen.⁴³ Im Fall Südosteuropas stellt etwa die Orthodoxie eine derartige Struktur dar. Seit byzantinischer Zeit überdauerte sie große Epochenanschnitte und bestimmt bis heute zu einem großen Teil den Alltag, das Verhalten, die Identität und die Wahrnehmung der Menschen auf der balkanischen Halbinsel.

Maria Todorova bezeichnet diese langfristigen, epochenübergreifenden Strukturen als »historische Vermächtnisse«, die in der Form eines von den Menschen der Region nicht aktiv und bewusst übernommenen Erbes ihre politischen, kulturellen, ökonomischen und sozialen Lebenssphären über einen langen Zeitraum hinweg stark prägen. Für die US-amerikanische Südosteuropahistorikerin ist demzufolge eine Region, insbesondere Südosteuropa, als das »vielschichtige Ergebnis des Zusammenspiels von zahlreichen historischen Perioden, Traditionen und Vermächtnissen« zu verstehen.⁴⁴ Unter historischen Perioden versteht Todorova wiederum die »Zeitspanne«, die »über einen gewissen inneren Zusammenhang verfügt« sowie »über einen Anfang und ein Ende, die mehr oder weniger deutlich feststellbar sind und zumeist auf (einer Häufung von) bedeutungs-

41 Troebst, Stefan: »Geschichtsregion«: Historisch-mesoregionale Konzeptionen in den Kulturwissenschaften. In: EGO – Europäische Geschichte Online. Hg. v. Institut für Europäische Geschichte, 12.03.2010, <http://www.ieg-ego.eu/troebsts-2010-de> (letzter Zugriff: 28.03.2020).

42 Wachtel, Andrew Baruch: *The Balkans in World History*. New York 2008, 3f.

43 Sundhaussen, Die Wiederentdeckung (wie Anm. 39), 17.

44 Todorova, Maria: Historische Vermächtnisse als Analysekategorie. Der Fall Südosteuropa. In: *Europa und die Grenzen im Kopf*. Hg. v. Karl Kaser, Dagmar Gramshammer-Hohl und Robert Pichler. Klagenfurt [u. a.] 2003, 227-252, hier 238-242.

vollen Ereignissen basieren«.45 Den Begriff »historische Tradition« verbindet sie schließlich – in Abgrenzung zu dem des »historischen Vermächtnisses« – mit der »bewussten Selektion und Höherbewertung von Elementen« aus der Vergangenheit seitens der Zeitgenossen.46 Auch wenn sich Todorova ursprünglich weigerte, aufgrund des Vorwurfs des Essentialismus den Erkenntniswert der geschichtsregionalen Forschungsmethode anzuerkennen, unterscheiden sich ihre »historischen Vermächtnisse«, »Traditionen« und »historischen Perioden«, wenn überhaupt, nur gering von den eine Geschichtsregion prägenden Strukturen Sundhaussens und Troebsts. Denn was Sundhaussen, wie bereits zitiert, unter Geschichtsregionen formende und prägende Strukturen versteht, nämlich »historisch gewachsene Ordnungsgefüge, Verhaltens- und Wahrnehmungsmuster«, unterscheidet sich, wenn überhaupt, nur gering von den oben genannten Kategorien Todorovas.47

Interessanterweise reduziert Todorova die historischen Vermächtnisse, die aus ihrer Sicht Südosteuropa als besondere Region ausmachen, auf ein einzelnes, nämlich auf das osmanische. Allerdings ist sie in diesem Punkt in ihrer Argumentation inkonsequent: Obgleich sie an strukturalistisch-geschichtsregionalen Ansätzen zu Osteuropa ausdrücklich kritisiert, dass diese das »jüngste Vermächtnis« des Kommunismus »komplett« vernachlässigten,48 tut sie das Gleiche im Falle Südosteuropas. In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass nicht nur *ein* Vermächtnis oder nur *eine* Struktur, sondern zahlreiche, an Veränderungen anpassungsfähige und deswegen auch langlebige und epochenübergreifend wirksame Strukturen das Wesen der Geschichtsregion Südosteuropas ausmachen.49 Diese ist nicht nur, wie Todorova betont, durch das osmanische, sondern auch durch das kommunistische Vermächtnis ebenso wie durch das byzantinisch-orthodoxe Erbe stark geprägt. Letzteres beispielsweise bewirkte und bewirkt immer noch in Kombination mit anderen Faktoren in der Region eine »anti-westliche Grunddisposition« in Form einer »kulturellen Distanz gegenüber West- und Mitteleuropa« – um an dieser Stelle nur zwei von den insgesamt neun, langfristig strukturprägenden Merkmalen Südosteuropas, die Sundhaussen ausgearbeitet hat, zu nennen und in einen Kausalzusammenhang zu bringen.50

Das eine oder andere Strukturmerkmal kann gleichzeitig oder auch asynchron in mehr als einer Geschichtsregion anzutreffen sein. Dennoch tritt es in jedem

45 Ebd., 238.

46 Ebd., 240.

47 Vgl. dazu auch Troebst, Stefan: Maria Todorova als Balkan-, Osteuropa- und Europa-historikerin (Vorwort). In: Maria Todorova: Die Kategorie der Zeit in der Geschichtsschreibung über das östliche Europa. Hg. v. Geisteswissenschaftlichen Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas (GWZO). Leipzig 2003, 5-10, hier 8.

48 Todorova: Historische Vermächtnisse (wie Anm. 44), 244.

49 Sundhaussen, Die Wiederentdeckung (wie Anm. 39), 21.

50 Ders.: Südosteuropa und der Balkan. Begriffe, Grenzen, Merkmale. In: Handbuch der Südosteuropa-Linguistik. Hg. v. Uwe Hinrichs. Wiesbaden 1999, 27-47, hier 38 f.

Fall in einem einzigartigen Zusammenwirken mit anderen Strukturmerkmalen in Erscheinung. Dadurch ergibt sich für jede Geschichtsregion ein spezifisches Cluster an Merkmalen, das sie von anderen deutlich unterscheidet. So haben etwa die Geschichtsregionen Südosteuropa und Ostmitteleuropa die Strukturmerkmale der verspäteten Industrialisierung und der Multiethnizität gemein, unterscheiden sich dennoch in Hinsicht auf andere Strukturmerkmale sehr deutlich voneinander – hier der byzantinische und osmanische Einfluss, dort die westliche Prägung durch die von Rom ausgehende Christianisierung und durch das Magdeburger Recht, hier die verspätete Nationsbildung im späten 19. und 20. Jahrhundert, dort die Gründung ostmitteleuropäischer Staaten und die Gesellschaftsbildung bereits im Mittelalter unter nationalem Vorzeichen.⁵¹ Andererseits gilt es in dieser Hinsicht zu bedenken, dass etliche Gebiete aufgrund der dauernden Grenzverschiebungen zwischen den Großreichen sowohl byzantinisch-osmanisch als auch habsburgisch geprägt sind.⁵² Das Ende des Ersten Weltkriegs ist insofern eine einschneidende Zäsur, als durch die Bildung neuer Staaten in Ostmittel- und Südosteuropa ehemals habsburgische Gebiete in Staatsgebilden eingegliedert wurden, deren große Teile durch das (ost)römisch-byzantinische und das osmanische Erbe geprägt waren (Jugoslawien und Rumänien). Unter Berücksichtigung langfristiger strukturprägender Merkmale wird hier Südosteuropa in Anlehnung an Sundhaussen als die Region definiert, die im »Westen, Süden und Osten durch fünf Meere begrenzt [wird]: durch Adria, Ionisches Meer, Ägäis, Marmarameer und Schwarzes Meer.«⁵³ In Richtung Norden ist die Eingrenzung der Region ein schwierigeres Unterfangen: Wendet man eine geographisch enger gefasste Definition an, die auf der Grundlage der Priorisierung der Strukturmerkmale des byzantinisch-orthodoxen Erbes und des osmanisch-islamischen Erbes erfolgt, dann bilden die Flussläufe von Save und unterer Donau die natürliche Grenze Südosteuropas zu Ostmitteleuropa.⁵⁴ Dieses »kleine« Südosteuropa erstreckt sich im Wesentlichen auf die Gebiete der heutigen Balkanstaaten (Serbien, Mazedonien, Bulgarien, Kosovo, Albanien und Griechenland) und den europäischen Teil der Türkei. Werden hingegen auch die südlichen und östlichen Gebiete des heutigen Rumäniens, die zu einem großen Teil (Fürstentümer Walachei und Moldau) seit dem 16. Jahrhundert unter osmanischer Kontrolle standen, sowie die früheren Länder der heiligen Stephanskronen (die Slowakei, das heutige Ungarn, Kroatien, die Wojwodina, das rumänische Banat und Siebenbürgen) zu Südosteuropa gezählt, dann verläuft

51 Zu Ostmitteleuropa als Geschichtsregion sowie zu einer Infragestellung mehrerer als spezifisch ostmitteleuropäisch geltender Strukturmerkmale siehe Ther, Philipp: Von Ostmitteleuropa nach Zentraleuropa – Kulturgeschichte als Area Studies. In: Themenportal Europäische Geschichte, 2006, <https://www.europa.clío-online.de/essay/id/fdae-1377> (letzter Zugriff: 28.03.2020).

52 Calic, Marie-Janine: Südosteuropa. Weltgeschichte einer Region. München 2016, 12.

53 Sundhaussen, Südosteuropa (wie Anm. 50), 31.

54 Ebd., 34.

die Nordgrenze dieser Region »von der nördlichen Adria entlang der Ostalpen, der kleinen Karpaten und der Beskiden und folgt dem Flusslauf des Dnjestr bis zur Einmündung ins Schwarze Meer«. ⁵⁵

Die Unterscheidung zwischen einem enger und einem breiter gefassten Südosteuropa (in Form einer Differenzierung des balkanischen Kernraums vom Rest Südosteuropas) erfolgt auf der Grundlage der unterschiedlichen Verdichtung von Strukturmerkmalen. Die einzelnen langfristig strukturprägenden Elemente, die in einer einzigartigen Zusammensetzung das Cluster bzw. die Geschichtsregion des »kleinen« Südosteuropa südlich von mittlerer Donau und Save, also des balkanischen Kernraums, ausmachen, wurden von Sundhaussen wie folgt bestimmt:

- a) Die Instabilität der Siedlungsverhältnisse und die daraus resultierenden ethnischen Gemengelagen auf kleinem Raum; [...]
- b) das byzantinisch-orthodoxe Erbe; [...]
- c) das osmanisch-islamische Erbe; [...]
- d) die gesellschaftliche und ökonomische Rückständigkeit in der Neuzeit; [...]
- e) der komplizierte, wechselhaft verlaufende Prozess der »Europäisierung«, der im Verlauf des 19. Jahrhunderts mit der Rezeption/Adaption der westlichen und mitteleuropäischen Modelle von Nation und Nationalstaat einsetzte; [...]
- f) die Intervention der europäischen Großmächte und interbalkanische Rivalitäten. ⁵⁶

Von den oben genannten Strukturmerkmalen sind die Elemente der Zugehörigkeit zu den beiden Großreichen Byzanz und Osmanisches Reich für insgesamt fast 16. Jahrhunderte und der erheblichen ethnischen Durchmischung die langlebigen und tiefgreifendsten Prägungsfaktoren für den historischen Raum, der die Gebiete südlich von Save und Donau sowie die früheren rumänischen Fürstentümer Walachei und Moldau einschließt.

In der vorliegenden Studie stehen im Mittelpunkt der Analyse völkerrechtprägende Ereignisse, die vornehmlich im enger gefassten, vormals ostkirchlich-osmanischen Südosteuropa zu verorten sind (Intervention in den griechischen Unabhängigkeitskrieg, Orientalische Krise der Jahre 1875-1878). Dennoch werden auch Fälle behandelt, die nicht allein auf dem Balkan, sondern auch im überwiegend westkirchlich-habsburgisch geprägten Teil des erweiterten Südosteuropa stattfanden. Das gilt z. B. für das durch kroatische und makedonische Autonomisten ausgeführte Attentat von Marseille (1934) und die postjugoslawischen Kriege. In Anbetracht dieser Überlegungen zur Frage der Ausdehnung des europäischen Südostens wird hier Südosteuropa als eine im Wesentlichen durch den balkanischen Kernraum bestehende Geschichtsregion betrachtet, die gegenüber Kroatien, Ungarn, Rumänien und Kleinasien und darüber hinausgehenden benachbarten Räumen (»imperial borderlands«) fließende Übergänge und fluk-

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Sundhaussen, Holm: *Balkan*. In: *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*. 2. erw. und aktual. Aufl. Hg. v. Holm Sundhaussen und Konrad Clewing. Wien [u. a.] 2016, 112-115.

Einleitung

tuierende Grenzen hat und ihren distinktiven Charakter auch infolge transregionaler und weltweiter Verflechtungen und Wechselwirkungen erhielt.

Südosteuropa als völkerrechtsprägende Konfliktregion

Die zentrale Hypothese

Basierend auf dem kulturhistorischen Forschungsparadigma der Geschichtsregion geht die vorliegende Studie von einem Kausalitätsverhältnis zwischen den Strukturmerkmalen, die den geschichtsregionalen Raum Südosteuropa begründen, und der prägenden Wirkung dieses Raumes auf das moderne Völkerrecht aus. Die hier zugrunde liegende Hypothese ist, dass sich im Südosteuropa des 19. und 20. Jahrhunderts aufgrund langanhaltender Strukturen ein Konfliktpotential herausgebildet hat, das unter bestimmten Bedingungen und Umständen – wie etwa dem Vordringen des nationalstaatlichen Konzepts in die Region – ein hohes Maß an Intensität annahm und in der »Außenwahrnehmung« besondere Charakteristika aufwies. Im Zusammenhang mit der weiter unten noch zu erläuternden wichtigen geopolitischen Lage des Balkan-Donau-Schwarzmeer-Raumes und in Kombination mit parallel zum regionalen Konfliktgeschehen stattfindenden außerregionalen Entwicklungen globaler Tragweite und Bedeutung übte Südosteuropa einen starken Einfluss auf die Entwicklung von internationaler Staatenpraxis und Völkerrecht aus.

Gewaltbegünstigende Faktoren

Anlässlich der nahezu ein Jahrzehnt lang das Interesse der weltweiten Öffentlichkeit fesselnden und das internationale Konfliktmanagement stark herausfordernden postjugoslawischen Kriege haben Experten, insbesondere im deutschsprachigen Raum, den Versuch unternommen, sich dem Konfliktgeschehen im modernen Südosteuropa und dessen Ursachen anhand eines strukturgeschichtlichen Zugriffs anzunähern. Einer davon war in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre der Südosteuropahistoriker Wolfgang Höpken, der das Phänomen der Gewalt im Allgemeinen als »mittelbares Ergebnis strukturgeschichtlicher Einflussfaktoren, also als Resultat eines Ensembles aus historisch aufgebauten Strukturen, Institutionen, sozialen Wandlungsprozessen und Weltbildern, die dazu beitragen, dass entweder gewaltintensive oder gewaltarme Räume entstehen«, betrachtete.⁵⁷ Konkret zum Südosteuropa der letzten zwei Jahrhunderte

57 Höpken, Wolfgang: »Blockierte Zivilisierung? Staatsbildung, Modernisierung und ethnische Gewalt auf dem Balkan (19./20. Jahrhundert)«. In: *Leviathan* 25 (1997), 519–538, hier 522.

nannte er als strukturgeschichtliche Einflussfaktoren bzw. »strukturelle Veranlagungen«, die »auf das Entstehen und die Formen der Gewalt auf dem Balkan eingewirkt haben, die Art und Weise der Nationswerdung, die Modalitäten der Staatsbildung, möglicherweise auch die jeweils spezifischen Formen des sozialen Wandels«. ⁵⁸ Indem er für seine Gewaltanalyse gleichfalls eine strukturgeschichtliche Herangehensweise bevorzugte, bestimmte auch Holm Sundhaussen als »interne«, innerregionale Faktoren der Konfliktbegünstigung auf dem Balkan die »ethnischen Siedlungsstrukturen, die »nationale Frage«, die Nationalisierung der Religion [und] die Nationalisierung sozioökonomischer Konflikte«. ⁵⁹

Das Verständnis der »Struktur« des von Höpken und Sundhaussen als Konfliktfaktor identifizierten südosteuropäischen Nationalismus bedarf einer historischen Kontextualisierung. Südosteuropa bildete zu Beginn des nationalen Zeitalters die Schnittstelle der drei »östlichen« Imperien, Österreich-Ungarn, Russland und dem Osmanischen Reich. Innerhalb dieser Vielvölkerreiche stautete sich im »langen« 19. Jahrhundert im Zuge der aufkommenden und miteinander konkurrierenden Nationalismen ein enormes Konfliktpotential. Während in West- und Mitteleuropa entweder eine »Veränderung *am* und *im* Staat«, also eine innere Umwandlung bereits bestehender Staatsgebilde auf der Grundlage des nationalen Prinzips stattfand, so etwa in Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal, oder wie im italienischen und deutschen Fall eine Fusion von mittelgroßen und Kleinststaaten unter nationalen Vorzeichen erfolgte, gingen die neuen Nationalstaaten in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa durch »Rebellion *gegen* den Staat, Ablösung und Sezession« hervor. ⁶⁰ Zwar gab es auch in Westeuropa Staaten, die durch Abspaltung von einem Königreich entstanden, insbesondere Belgien, Norwegen, Irland und Island, dennoch erreichte in der westlichen Hälfte des Kontinents das Phänomen bei Weitem nicht das Ausmaß, welches es im östlichen Teil Europas annahm: Von Finnland über das Baltikum und Ostmitteleuropa bis hin zum Balkan war allen Staatsgründungen gemein, dass sie durch Abspaltung von einem Großreich erfolgt waren. ⁶¹ Für Gewaltexperten ist es infolgedessen kein Zufall, dass sich eine neue Logik von Massengewalt erstmals in den »imperialen Bruchzonen« (»imperial shatterzones«) Südosteuropas durchgesetzt hat:

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Sundhaussen, Holm: »Wir haben nur Missverständnisse geklärt«. Die Krisenregion Balkan. In: Am Rande Europas? Der Balkan – Raum und Bevölkerung als Wirkungsfelder militärischer Gewalt. Hg. v. Bernhard Chiari und Gerhard P. Groß. München 2009, 27-45, hier 29-32. Siehe auch ders.: Wie »balkanisch« waren die »Balkankriege« des 20. Jh.s? In: Jahrbuch für Europäische Geschichte 13 (2012), 3-25.

⁶⁰ Schulze, Hagen: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. 2. Aufl. München 2004, 219 [Hervorheb. i. O.].

⁶¹ Ebd.

[S]o much of the subsequent violence in Europe was prefigured and initially reached its full expression in Southeast Europe. Here, in the imperial shatter-zones, where insurgent nationalizing elites vied with imperial elites – and with one another – to establish fledgling monocultural states by assimilating, deporting and killing ›enemy‹ civilians, was the crucible of a bloody twentieth century.⁶²

In einem direkten Kausalitätsverhältnis zur Entstehung von Nationalstaaten in Südosteuropa durch Sezession von multiethnischen Imperien steht das Phänomen der »verspäteten« bzw. »nachträglichen« Nationsbildung. Die Nationsbildungsprozesse in Südosteuropa zeichneten sich in ihrer Anfangsphase durch eine schwache Integrationsleistung der neuen Staaten aus, denen es nicht zuletzt wegen der fehlenden Infrastruktur an der Fähigkeit fehlte, politische Loyalitäten zu monopolisieren und eine flächendeckende Wirkung zu erzeugen.⁶³ Das Nationalismus-Konzept hatten zahlenmäßig kleine, gebildete Eliten in die Region importiert, die vor der schwierigen Aufgabe standen, einer sich mehrheitlich in Kategorien der konfessionellen Zugehörigkeit definierenden Bevölkerung die Vorrangigkeit und übergeordnete Bedeutung der nationalen Idee zu vermitteln. In der Südosteuropaforschung wird häufig diesbezüglich auf die Minderheit-Mehrheit-Konfliktproblematik hingewiesen, während die Tatsache weitgehend vernachlässigt wird, dass es zwar in den neuen Nationalstaaten eine sprachliche oder religiöse Mehrheit gab, dennoch keine Titularnation. Diese musste erst aus dieser »protonationalen« Mehrheit geschaffen und politisch wirksam werden.⁶⁴ Hier lässt sich ein Unterschied im Vergleich zu West- und Mitteleuropa feststellen, wo sich der Nationalismus als Massenbewegung früher und unproblematischer etablieren konnte.

In Anbetracht ihrer zunächst begrenzten Möglichkeiten, auf der Grundlage von staatlichen Institutionen (Schulwesen, Universitäten, Armee, bürokratische Verwaltungsstrukturen) nationale Integrationsprozesse zu fördern,⁶⁵ schlugen

62 Bloxham, Donald/Gerwarth, Robert/Conway, Martin/Moses, Dirk, A./Weinhauer, Klaus: *Europe in the World. System and Cultures of Violence*. In: *Political Violence in Twentieth-Century Europe*. Hg. v. Donald Bloxham und Robert Gerwarth. Cambridge 2011, 11-39, hier 38 f.

63 Vgl. z. B. Zelepos, Ioannis: *Die Ethnisierung griechischer Identität, 1870-1920. Staat und private Akteure vor dem Hintergrund der »Megali Idea«*. München 2002, 41 f.; Schmitt, Oliver Jens: *Die Albaner. Eine Geschichte zwischen Orient und Okzident*. München 2012; Clewing, Konrad: *Staatensystem und innerstaatliches Agieren im multiethnischen Raum: Südosteuropa im langen 19. Jahrhundert*. In: *Geschichte Südosteuropas. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*. Hg. v. Konrad Clewing und Oliver Jens Schmitt. Regensburg 2011, 432-553, hier 538.

64 Biondich, Mark: *The Balkans. Revolution, War, and Political Violence since 1878*. Oxford 2011, 43 f.; Schmitt, *Die Albaner* (wie Anm. 63), 135.

65 Zum Institutionen-Aufbau im Südosteuropa der neuen Nationalstaaten nach hauptsächlich westlichem Vorbild siehe *Ottomans into Europeans. State and Institution*

die politischen Eliten in Südosteuropa alternative Wege ein, um diesen Nachteil zu kompensieren. Krieg und Gewalt gehörten dabei zu ihren wichtigsten Instrumentarien. Insbesondere die orthodoxe Landbevölkerung, die sich gegen nationale Infiltration resistent zeigte, wurde letztendlich durch Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung genötigt, sich auf die Seite eines der konkurrierenden nationalen Lager zu stellen und somit auch eine nationale Identität anzunehmen.⁶⁶ Dies war vor allem im osmanischen Makedonien des ausgehenden 19. Jahrhunderts der Fall, wo die sich vorwiegend über ihren orthodoxen Glauben definierende Bevölkerung durch bulgarische und griechische Guerilla-Banden gezwungen wurde, sich einem der beiden nationalen Lager anzuschließen.⁶⁷ Aber auch innerhalb der Grenzen der neuen Nationalstaaten trieben Konflikte und Kriege die nationale Integration voran. Erst durch die Herauskristallisierung von nationalen Feindbildern und die Abgrenzung davon nahm die Identifikation mit dem »eigenen« Nationalstaat auf einer breiten Basis gefestigte Formen an.⁶⁸

Mit Blick auf die Frage nach den Ursachen und Formen ethnonationaler Gewalt in Südosteuropa scheinen zwei in den Entwicklungs- und Entfaltungsgeschichten der meisten südosteuropäischen Nationalismen festzustellenden Gemeinsamkeiten von besonderer Bedeutung zu sein: Zum einen war in den letzten zwei Jahrhunderten die Mehrheit der Nationalstaatsprojekte in der Region durch einen entweder weitgehend unerfüllt gebliebenen und nur kurzfristig und partiell verwirklichten Irredentismus geprägt. Von einer »Großen Idee« – wie die Griechen ihrerseits die expansionistische Traumvorstellung der »Rückeroberung Konstantinopels« und der »Neuerrichtung des byzantinischen Reiches« nannten – wurden in verschiedenen Abschnitten ihrer jüngeren Geschichte Bulgaren, Mazedonier, Albaner, Rumänen sowie nicht zuletzt Serben und Kroaten geleitet – häufig mit verheerenden Folgen, nicht nur für die Angehörigen anderer ethnischer Gruppen, sondern auch für die »eigenen« Landsleute selbst. Lediglich erwähnt seien an dieser Stelle als Beispiele die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wiederholt erfolglosen bulgarischen Versuche, das Großbulgarien des San Stefano-Vertrags von 1878 durch die Besetzung serbisch- und griechisch-makedonischer Gebiete wiederherzustellen,⁶⁹ der irredentistische Ultrationalismus Rumäniens bezüglich Bess-

Building in South-East Europe. Hg. v. Wim van Meurs und Alina Mungiu-Pippidi. London 2010; Clewing, Staatensystem (wie Anm. 63), 529-535.

66 Biondich, *The Balkans* (wie Anm. 64), 42 f.

67 Livianos, Dimitris: »Conquering the Souls«. Nationalism and Greek Guerrilla Warfare in Ottoman Macedonia, 1904-1908. In: *Byzantine and Modern Greek Studies* 23 (1999), 195-221.

68 Siehe z. B. für den griechischen Fall Skordos, Adamantios Theodor: Das panslawische Feindbild im Griechenland des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Südost-Forschungen* 71 (2012), 78-107.

69 Siehe ausführlicher dazu Opfer, Björn: Im Schatten des Krieges. Besetzung oder Anschluss – Befreiung oder Unterdrückung? Eine komparatistische Untersuchung über

arabiens,⁷⁰ die besagte griechische »Große Idee«, die in der »Kleinasiatischen Katastrophe« von 1922 und der »Zypern-Tragödie« von 1974 resultierte,⁷¹ und die großkroatische Ustaša-Vision der Wiederherstellung des mittelalterlichen Kroatiens auf seinem gesamten ethnischen und historischen Territorium, die in einer brutalen Serbenverfolgung mündete.⁷² Auch die Serben verfolgten seit dem 19. Jahrhundert ihre eigene »Große Idee«, die vom »geheimem Programm« Ilija Garašanins zur Wiederherstellung des Reichs Dušans und von den sprachnationalistischen Vorstellungen Vuk Karadžićs geprägt war.⁷³ Mit Blick auf den gewaltsamen Zerfall Jugoslawiens nach 1991 scheint es wichtig festzuhalten, dass es in den 1980er Jahren zu einer Revitalisierung des irredentistisch-expansionistischen Nationalkonzeptes der Vereinigung aller Serben in einem Staat auf der Grundlage des serbischen Reiches des 14. Jahrhunderts kam.⁷⁴ Aber darauf wird im fünften Kapitel dieser Studie ausführlich eingegangen.

Zum anderen wurde dieser territoriale Expansionismus von der Zielsetzung der ethnischen Homogenisierung begleitet. Die im Südosteuropa des 19. und 20. Jahrhunderts handelnden Nationaleliten ließen sich von der Prämisse leiten, dass der von ihnen geschaffene oder noch zu schaffende Staat »nur der Staat ihres Volkes ist«.⁷⁵ Daher gestanden sie »anderen ethnischen Gruppen entweder gar kein[en] oder zumindest kein[en] institutionalisierten Platz zu«.⁷⁶ Dieses ethnische und nicht politische Verständnis des Staates, das keineswegs genuin oder ausschließlich südosteuropäisch ist, kollidierte mit dem multiethnischen Charakter Südosteuropas, insbesondere in den noch bis zu den Balkankriegen 1912/13 und dem Ersten Weltkrieg unter osmanischer Herrschaft stehenden Gebieten Makedoniens, Thrakiens, des Kosovo und Westanatoliens. Während die neugegründeten Nationalstaaten auf ihrem ursprünglichen Staatsgebiet entweder weit homogener waren, als häufig in der Außenperspektive wahrgenommen

die bulgarische Herrschaft in Vardar-Makedonien 1915-1918 und 1941-1944. Münster 2005.

70 Vgl. Schmitt, Oliver Jens: Căpitan Codreanu. Aufstieg und Fall des rumänischen Faschistenführers. Wien 2016, 21-27.

71 Vgl. Zelepos, Die Ethnisierung, 21-40 (wie Anm. 63); Clogg, Richard: A Concise History of Greece. 3. Aufl. Cambridge 2013, 46-106.

72 Vgl. Calic, Marie-Janine: Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert. München 2010, 138; Sundhaussen, Holm: Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten, 1943-2011. Eine ungewöhnliche Geschichte des Gewöhnlichen. Wien [u. a.] 2012, 42-47; Ther, Philipp: Die dunkle Seite der Nationalstaaten. »Ethnische Säuberungen« im modernen Europa. Göttingen 2011, 143-149.

73 Sundhaussen, Holm: Geschichte Serbiens, 19.-21. Jahrhundert. Wien [u. a.] 2007, 115-126; Biondich, The Balkans (wie Anm. 64), 21.

74 Calic, Geschichte (wie Anm. 72), 304-306.

75 Seewann, Gerhard: Minderheiten. In: Südosteuropa. Ein Handbuch. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur. Hg. v. Magarditsch Hatschikjan und Stefan Troebst. München 1999, 169-196, hier 175f.

76 Clewing, Staatensystem (wie Anm. 63), 538.

wurde, oder überwiegend »integrierbare« Minderheiten beheimateten, wurden auf zahlreichen Nationalitätskarten dieser Zeit die von mehreren Staaten umworbenen Gebiete der sogenannten europäischen Türkei aufgrund ihrer ethnischen Gemengelage als bunter Flickenteppich dargestellt. Dementsprechend spielte zunächst die »homogenisierende und ethnozentrische Ausrichtung der neuen Staaten« weniger in der innerstaatlichen Praxis als vielmehr bei der Gestaltung ihrer Kriegsführung zur Eroberung neuer Territorien eine wichtige Rolle.⁷⁷ Letztere war so ausgelegt, dass sie die Ziele der territorialen Erweiterung und der ethnischen Entmischung gleichzeitig verfolgte. Die Vertreibung oder gar die Vernichtung des ethnisch Anderen in den »zu befreienden« bzw. »befreiten« Gebieten stellten im 19. und 20. Jahrhundert nicht nur eine Begleiterscheinung, sondern einen »essentiellen Bestandteil« der meisten militärischen Auseinandersetzungen dar, sodass diese den Charakter »ethnischer Staatenkriege« annahmen.⁷⁸ Die verheerende Wirkung war deshalb so groß, weil in Südosteuropa dieser bestimmte Typ des »Expansionsnationalismus« auf eine besondere regionale Konstellation von ethnischer Gemengelage, willkürlicher Grenzziehung⁷⁹ und staatlicher Fragmentierung traf.

Unter Berücksichtigung dieser engen Verbindung zwischen Kriegsgeschehen und ethnischen Purifizierungsstrategien unterscheidet Sundhaussen zwischen »vier großen Homogenisierungswellen« in Südosteuropa, »die in der Regel durch Kriege ausgelöst wurden«.⁸⁰ Die erste gewalttätige Purifizierungswelle setzte während des 19. Jahrhunderts im Gefolge von secessionistischen Staatsneubildungen, wie etwa der griechischen und serbischen, ein und richtete sich hauptsächlich gegen die im Osmanischen Reich privilegierte Gruppe der Muslime. Diese Bevölkerungsgruppe fiel auch der zweiten großen Vertreibungs- und Umsiedlungswelle in Südosteuropa zum Opfer, deren Höhepunkte die expansionistischen Balkankriege 1912/13 und der 1923 durch die Lausanner Konvention völkerrechtlich besiegelte griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch waren.⁸¹

77 Ebd., 539-542; Weitz, Eric. D.: *A Century of Genocide. Utopias of Race and Nation*. Princeton [u. a.] 2005, 190-192.

78 Höpken, »Blockierte Zivilisierung« (wie Anm. 57), 524-525.

79 Diese ist wiederum auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass im »langen« 19. Jahrhundert »die Großmächte kein einvernehmliches Konzept für den Umgang mit dem »osmanischen Erbe« hatten und sich jeweils nur auf einen Minimalkonsens verständigen konnten (Erhaltung des Status quo oder eines – wie immer definierten – Gleichgewichts)«. Sundhaussen, *Wie »balkanisch«* (wie Anm. 59), 6. Siehe dazu ausführlicher Kapitel 1 der vorliegenden Studie.

80 Sundhaussen, Holm: *Zwangsmigrationen und ethnische Säuberungen*. In: Clewing/Schmitt, *Geschichte Südosteuropas* (wie Anm. 63), 703-707, hier 703.

81 Betroffen von der Gewalt gegen Muslime während des ersten Balkankriegs waren auch zahlreiche albanische Dörfer im Kosovo und in Makedonien, die von serbischen Truppen vernichtet wurden. Biondich, *The Balkans* (wie Anm. 64), 80; Michael Schwartz: *Ethnische »Säuberungen« in der Moderne. Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert*. München 2013, 300.